

## **Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU) zur Regierungsvorlage der Novellierung des Universitätsgesetzes 2002:**

Die HTU Wien hat die Regierungsvorlage zur Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 begutachtet, dabei werden einige positive Veränderungen begrüßt, jedoch befürchten wir, dass es durch die Novelle zu negative Auswirkungen für die Universität und ihre Studierenden kommen wird.

### **I. Studienrecht:**

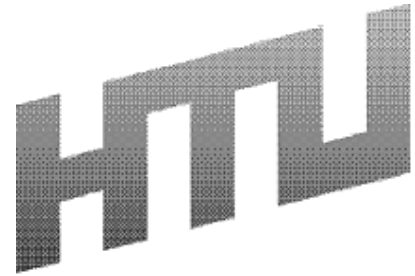
#### **§ 66, § 143 (22): Studieneingangsphase**

Die Idee einer Studieneingangsphase zu Beginn des Studiums ist zu begrüßen, jedoch sollte diese allein der Orientierung dienen und nicht Voraussetzung für alle weiteren Lehrveranstaltungen des Studiums sein. Sonst könnte es zu einer sinnlosen Studienzeiterverlängerung kommen. Dies gilt besonders für Studien, in denen Lehrveranstaltungen nur einmal pro Jahr angeboten werden. Vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass auch die Anzahl der Toleranzsemester verringert wurde bzw. die Möglichkeit, die Studieneingangsphase als Abschnitt zu definieren, nicht mehr gegeben ist, könnte es dadurch zu einer massiven finanziellen Belastung der Studierenden kommen. Diese wirkt sich vor allem auf sozial schwächere Studierende aus, sodass ein Studium für sie gegebenenfalls nicht mehr leistbar ist.

Weiters halten wir eine dritte Studienplanänderung innerhalb von zehn Jahren für unnötig. Dadurch kommt es erneut zu erheblichen Schwierigkeiten für die Studierenden, da diese durch die zahlreichen Veränderungen den Überblick verlieren und es ihnen nicht mehr möglich ist, ihr Studium in der geplanten Art und Weise zu beenden.

#### **AD § 64 (5): Zulassung zu Masterstudien**

Das Absolvieren eines Bachelorstudiums sollte die einzige Voraussetzung bleiben, um ein facheinschlägiges Masterstudium zu beginnen. Aus unserer Sicht ist es nicht akzeptabel dass es für Masterstudien Zulassungsbeschränkungen geben darf, vor allem in Masterstudien in welchen es keinen Studienplatzmangel gibt. Bachelorstudien sollten so gestaltet sein, um mit den erworbenen Fähigkeiten ein Masterstudium anschließen zu können. Vor allem der letzte Satz: "...jedenfalls zur unmittelbaren Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt." kann zu Missverständnissen führen. Unserer Meinung nach ist zu befürchten, dass es in Zukunft nur noch ein einziges freies Masterstudium gibt und die anderen Masterstudien jeweils qualitativ beschränkt werden.



### **AD § 64 (4): Zugangsbeschränkungen für das Doktoratsstudium**

Zugangsbedingungen im Sinne von Zugangsbeschränkungen im Doktoratsstudium sind weder zielführend noch notwendig. Stattdessen sollten Systeme zur Qualitätssicherung im Doktoratsstudium, wie sie derzeit etwa an der Universität Wien diskutiert werden, vorgeschrieben werden: Dissertantinnen und Dissertanten sowie deren Betreuerinnen und Betreuer müssen im Anschluss an eine Konzeptionsphase das Dissertationsprojekt vor einer Kommission präsentieren. Es ist rechtlich möglich, dieser Präsentation Prüfungscharakter zu verleihen. Daher schlagen wir vor den letzten Satz des Absatzes zu streichen und durch: „Die Universität hat zur Qualitätssicherung der Doktoratsstudien geeignete Maßnahmen zu setzen, bei welchen es sich um keine Zugangsbeschränkungen handeln darf.“

### **AD § 64 (4a): Zulassung zu Doktoratsstudien ohne ein abgeschlossenes Masterstudium**

Ein Doktoratsstudium, bei dem zuvor nicht der Nachweis erbracht wurde, dass die Studentin bzw. der Student fähig ist, eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen (Diplom- bzw. Magisterarbeit), untergräbt die Qualität des Doktoratsstudiums. Das Ziel der Steigerung der Doktoratsabschlüsse, welche schließlich die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten darstellen, muss über andere Maßnahmen erfolgen. Daher ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen.

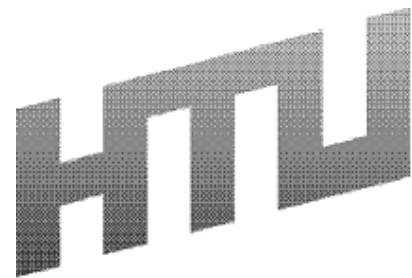
### **AD § 59 ( 13), § 79 (5): Rechte der Studierenden bei Prüfungen**

Der Verlust der freien Prüferinnen- und Prüferwahl bei kommissionellen Prüfungen stellt für Studierende eine massive Verschlechterung dar, da sie dadurch womöglich der Willkür einer einzigen Person, welche den Prüfungssenat zusammenstellt, ausgesetzt sind. Das Recht der Studierenden zumindest eine Prüferin, bzw. einen Prüfer frei wählen zu dürfen, muss im Sinne eines fairen Prüfungsaktes erhalten bleiben.

Studierenden das Recht Fotokopien von Unterlagen anzufertigen abzusprechen, bloß weil es sich um einen Multiple-Choice-Test handelt, ist nicht einzusehen. Studierende, die in eine Prüfung Einsicht nehmen wollen, machen dies, um ihre Fehler zu erkennen und daraus zu lernen. Dies ist nur dann sinnvoll, wenn es den Studierenden möglich ist, ihre Arbeit für sie selbst zu dokumentieren. Daher empfehlen wir, dieses Recht den Studierenden auch bei Multiple-Choice-Tests einzuräumen.

### **AD § 54 (2) Neu einzurichtende Studien**

Eine Umstellung der Lehramtsstudien auf das Bachelor-Master-System im Sinne des Bologna-Prozesses erachten wir als sinnvoll, da die Ausweitung auf zehn Semester eine qualitativ höhere



Ausbildung gewährleistet und eine realistischere ECTS-Bewertung der Lehrveranstaltungen ermöglicht.

Anzumerken ist, dass mit der Absolvierung eines Bachelorstudiums jeglicher Art und jeglichen Ausmaßes allein keinesfalls die Professionalität erlangt wird, Kinder und Jugendliche zu unterrichten.

#### **AD § 54 (3): Möglichkeit von vierjährigen Bachelorstudien**

Die Möglichkeit für ein Bachelorstudium bei Bedarf auf 4 Jahre auszudehnen, ist von Seiten der HTU Wien zu begrüßen, da ein Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten in vielen unserer Studien nicht als ausreichend zur Erlangung einer Beschäftigungsfähigkeit angesehen wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sich der Workload der Studierenden nicht noch weiter erhöht und der ECTS-Arbeitsaufwand eingehalten wird.

#### **AD § 124b (1), (6): Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien**

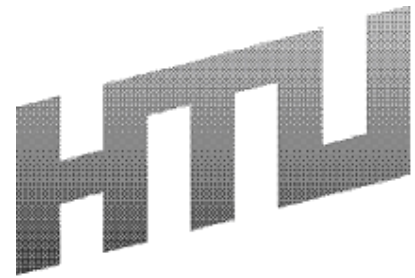
Wir finden es äußerst bedenklich, dass ein österreichisches Gesetz sich explizit auf ein deutsches bezieht. Natürlich ist uns die Problematik der überlaufenen Studien bewusst. Allerdings sind in Deutschland weit mehr Studien vom Numerus Clausus betroffen, als es überfüllte Studien bei uns gibt. Es wird daher empfohlen, gemeinsam mit der deutschen Regierung eine Lösung für alle Numerus-Clausus-Studien in Deutschland zu finden da eine Lösungsfindung im Nachhinein, wie z.B. bei Medizin geschehen, als zu spät erachtet wird.

#### **AD § 92 (1) 5: Studienbezogene Daten**

Sozialversicherungsträger sind in Zukunft verpflichtet, Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem Beginn des jeweiligen Studienjahres vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§31 ASVG) zu übermitteln. Dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, da die Gefahr besteht, dass dieses System missbraucht werden könnte. Es gehört sichergestellt dass es Universitäten, erst nach dem Ansuchen der Studierenden auf Studiengebührenrückerstattung, möglich ist auf deren Daten zuzugreifen.

#### **AD § 54 (12): Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

Der Vorstoß, in Zukunft die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, die Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen sowie die Abfassung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und die Ausstellung von



Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen auch in Fremdsprachen möglich zu machen ist zu begrüßen. Bezüglich der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollten den Lehrenden Fortbildungsmöglichkeiten in dieser Sprache geboten werden. Des Weiteren ist die Eignung der Lehrenden zum Vortrag in dieser Sprache regelmäßig zu überprüfen. Die Studierenden sollten auch die Möglichkeit haben, die Fremdsprache kostenlos an der jeweiligen Universität zu erlernen, um der Lehrveranstaltung in der Fremdsprache folgen zu können.

### **AD § 54 (9a): Abschluss aufgelassener Studien**

Die „angemessene Frist“ von mindestens der Studiendauer zuzüglich zwei Semester, die Studierende zur Verfügung haben, ist aus unserer Sicht zu gering. Den Studierenden sollten vor allem im Anbetracht der Tatsache, dass Studien in Zukunft durch die alleinige Entscheidung des Rektorats aufgelassen werden können, jedenfalls die Möglichkeit geboten werden, ihr Studium zumindest in der durchschnittlichen Studiendauer zuzüglich zwei Semester abzuschließen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es zu einer Reduktion der Rechte der Studierenden kam. Dies wird unserer Ansicht nach zu einer längeren Studiendauer, einer Verschlechterung der Qualität der Lehre sowie zu einer Erhöhung der Zahl sozial bedürftiger Studierenden führen.

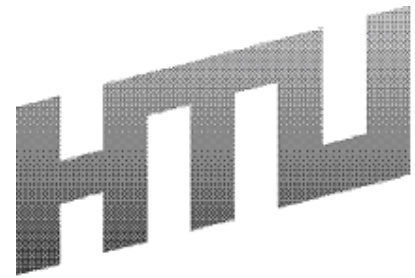
## **II. Leitung und Organisation**

### **AD § 13 (2d): Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Studienabbrecher**

Die Universitäten dazu zu verpflichten, Maßnahmen zum Ausbau der Studierendenberatung, zum Coaching und Mentoring in der Studieneingangs- und Orientierungsphase zu entwickeln, ohne die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität einzubinden, ist auf das Schärfste zu kritisieren. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität und hier im Speziellen die Studienvertretungen kennen die Probleme der Studierenden am besten. Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und -abbrecher müssen jedenfalls mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität abgesprochen werden.

### **AD § 25 3a: Zusammensetzung des Senats**

Durch die neue Regelung der Zusammensetzung des Senats erleidet die Studierendenkurie einen Verlust. Auf Grund der guten Arbeit, welche Studierende im Senat leisten, sehen wir das als nicht



sinnvoll an. Es wird daher<sup>1</sup> empfohlen, die Zusammensetzung des Senats wie folgt zu regeln: Die Studierenden sowie der akademische Mittelbau erhalten im Senat jeweils ein Viertel der Vertreterinnen und Vertreter. Das allgemeine Universitätspersonal erhält mindestens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die restlichen Plätze erhält die Professorenkurie.

#### **AD § 22 (12): Einrichtung und Auflassung von Studien**

Dem Rektorat die alleinige Kompetenz auszusprechen, Studien einzurichten und aufzulassen, erachten wir als äußerst bedenklich. Derartige Entscheidungen sollten nicht von einem einzigen Leitungsorgan alleine getragen werden. Daher wird empfohlen, dem Rektorat die Möglichkeit zur Einrichtung und Auflassung von Studien zu geben, wenn dieser Vorschlag von zwei Drittel der im Senat vertretenen Personen angenommen wird.

#### **AD § 20 (5a), § 22 (1) 5: Abberufung der Leiterin oder des Leiters einer Organisationseinheit**

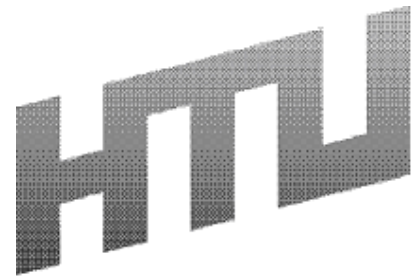
Die Kompetenz, die Leiterin oder den Leiter einer Organisationseinheit abberufen, alleine dem Rektorat zuzugestehen, ist ebenfalls sehr bedenklich. Eine solche Feststellung sollte nicht von einem einzigen Leitungsorgan getätigt werden. Daher sollte eine Abberufung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten, nur möglich sein, wenn der Senat diese Abberufung ebenfalls mehrheitlich unterstützt.

#### **AD § 22 (1) 9a, § 91 (7): Festsetzung von Lehrgangsbeiträgen**

Das Festsetzen der Lehrgangsbeiträge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat wird als bedenklich erachtet. Eine solche Entscheidung sollte von mehreren Leitungsorganen getroffen werden. Daher wird empfohlen, dem Rektorat die Möglichkeit eines Vorschlags der Lehrgangsbeiträge zu geben, die jedoch vom Senat mehrheitlich bestätigt werden muss.

#### **AD §19 (2) 1, § 21 (1) 3: Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors**

Es ist nicht ersichtlich warum die Erlassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rektorats von der Kompetenz des Rektorats und des Senats in die Kompetenz des Universitätsrats übergegangen ist. Derartige Erlassungen sollten nicht von einem einzigen Leitungsorgan getroffen werden. Daher empfehlen wir die Rektoratswahlordnung wieder in die Satzung aufzunehmen, die vom Senat auf Vorschlag des Rektorats mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist.



### **AD § 21 (1) 2, § 23 (2), § 25 (1) 5: Ausschreibung der Rektorin oder des Rektors**

Die Ausschreibung der Rektorin oder des Rektors dem Universitätsrat zu überlassen wird als äußerst bedenklich erachtet. Der Senat ist das einzige Leitungsorgan in dem Vertreterinnen und Vertreter aller Kurien der Universität vertreten sind. Dieses Gremium hat somit die Kompetenz festzusetzen, welche Anforderungen an eine Rektorin bzw. einen Rektor zu stellen sind. Es wird daher empfohlen, die Ausschreibung vom Senat nach Stellungnahme des Universitätsrats vornehmen zu lassen.

### **AD § 23a, § 25 (1) 5a: Erstellung eines Dreivorschlags zur Wahl der Rektorin oder des Rektors**

In der Einrichtung einer Findungskommission, bestehend aus den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats, zur einstimmigen Erstellung eines Dreivorschlags sehen wir nur die Einführung einer Zwischenstelle, welche die Rektorswahl weiter verlängern kann.

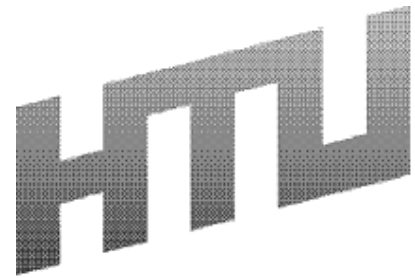
Der Senat ist das einzige Leitungsorgan, das von Vertreterinnen und Vertreter aller Universitätsangehörigen gebildet wird. Er hat somit die Entscheidungskompetenz, den Dreivorschlag an den Universitätsrat erstellen zu können.

### **AD § 23b: Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors**

Es ist zu begrüßen, dass der amtierende Rektor ohne Ausschreibung wiedergewählt werden kann, wenn der Senat und der Universitätsrat diesem mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, allerdings ist nicht ersichtlich, warum der Rektor automatisch in den Dreivorschlag der Findungskommission aufzunehmen ist, wenn er sich erneut bewerben sollte. In diesen sollten die drei am besten für das Amt geeigneten Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

### **AD § 21 (15): Rechte der oder des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, sowie der oder des Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität**

Sowohl die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der betreffenden Universität sollten neben dem Recht in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, angehört zu werden, zusätzlich das Recht haben, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Tagesordnungspunkte zu beantragen, da ähnliches im Gesetz auch für die Betriebsräte vorgesehen ist



### **AD § 42: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Es ist zu begrüßen, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in Zukunft nicht nur Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts entgegenwirken kann sondern auch solchen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion bzw. Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Des Weiteren ist zu begrüßen, dass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in Zukunft nicht nur die Möglichkeit haben wird, im Falle des Verdachts einer Diskriminierung die Schiedskommission anzurufen, sondern dass alle Beschlüsse des gesetzwidrig zusammengesetzten Organs ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig sind.

### **AD § 20 (7): Leitung von Organisationseinheiten für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft**

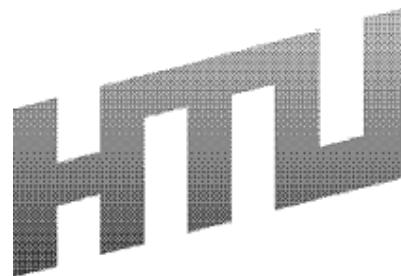
Die Einführung jenes Absatzes ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine entsprechende Bestimmung sollte schon aus Gleichheitsgründen im HSG 1998 aufgenommen werden, d.h.nach § 35 (2) HSG 1998 sollte das passive Wahlrecht allen ausländischen Studierenden zustehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die Änderungen bezüglich der Leitung und Organisation der Universitäten das Rektorat sowie der Universitätsrat mehr Kompetenzen erhalten. Dies geht zu Lasten des Senats. Der Senat ist aber das einzige Leitungsorgan, in dem alle Kurien vertreten sind und das daher objektiv Entscheidungen der Universität treffen kann. Aus diesem Grund fordern wir eine Aufwertung der Kompetenzen des Senats.

## **III. Dienstverhältnisse**

### **AD § 100 (3)-(6): Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb**

Nebenberufliche Lektorinnen und Lektoren dürfen, da Dienstzeiten und Dienort festgelegt sind, arbeitsrechtlich gesehen kein freies Dienstverhältnis zur Universität eingehen. Diese Umgehung der Sozialabgabepflicht stellt eine Unterwanderung des Kollektivvertrages dar und ist zu streichen.



### **AD § 103: Habilitation**

Die „Vereinfachung“ von Berufungs- und Habilitationsverfahren in der vorgeschlagenen Form ist nicht zielführend. Durch interne Gutachterinnen und Gutachter, die obendrein noch Mitglieder der Berufungskommission sein können, wird kein Beitrag zur Qualitätsüberprüfung und -sicherung geleistet. Die Gutachterinnen und Gutachter sollten extern sein und nicht der Kommission angehören. Die prinzipielle Abschaffung der Habilitation, die international gesehen ohnehin unüblich ist stellt eine zeit- und kostensparende Alternative dar.

### **AD § 109 (2): Dauer der Arbeitsverhältnisse**

Die Ausdehnung der Kettenvertragsregelung auf bis zu zwölf Jahre ist abzulehnen. Die Aneinanderreihung von befristeten Dienstverträgen behindert eine vernünftige Lebensplanung vor allem für Nachwuchsforscherinnen und -forscher und widerspricht auch den Absichten des Kollektivvertrages, durchgehende und vorhersehbare Karrieremodelle zu schaffen. Diese Regelung widerspricht auch den wiederholten Bekenntnissen der Regierung, die „besten Köpfe“ nach Österreich holen zu wollen und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass wir jegliche Anpassungen zur Stärkung der Partizipation von Forscherinnen und Forschern (insb. Nachwuchsforscherinnen und -forschern) an der Universität vermissen.

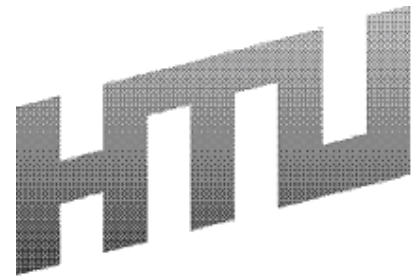
Dies betrifft insbesondere die Transparenz von Entscheidungsprozessen (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können Informationen über universitäre Entscheidungen und Prozesse einsehen und bei Interesse an einem Thema entsprechend aktiv werden) aber auch Möglichkeiten für Nachwuchsforscherinnen und -forscher zur aktiven Mitgestaltung ihrer Forschungsumgebung sowie Maßnahmen zu Steigerung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit von Nachwuchsforscherinnen und -forschern.

Dies verwundert, da gerade von im Ausland tätigen Forscherinnen und Forschern immer wieder betont wird, dass in diesem Bereich in Österreich ein Defizit besteht und Hierarchien die Entwicklung eines Freiraums für die Realisierung innovativer Ideen von Nachwuchsforscherinnen und -forschern verhindern.

Wir empfehlen daher zumindest Universitäten in § 19 (2) dazu anzuhalten, in einem Satzungsteil „Partizipation und Transparenz“ oder im Organisationsplan ein entsprechendes Konzept darzulegen. Genauso ist eine Verknüpfung mit den Leistungsvereinbarungen angebracht.



Stellungnahme  
Wien, 1. Juli 2009



Mit der dringlichen Bitte um Berücksichtigung obenstehender Anmerkungen und mit besten Grüßen,

Bianka Ullmann  
Vorsitz der HTU Wien  
Tel.: 069919200424  
E-Mail: vorsitz@htu.at

Jakob Möstl  
Referat für Bildung und Politik  
Tel.: 06509223363  
E-Mail: bipolar@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der TU Wien ist die gesetzlich vorgesehene Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.